

**Zulässige Entfernungen jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes  
vom notwendigen Treppenraum oder Ausgang ins Freie**

Gebäude / Nutzung	Entfernung Meter [m]	Rechtliche Fundstelle
Arbeitsstätten in explosivstoffgefährdeten Räumen	10 m	ArbStättVO
Arbeitsstätten in explosionsgefährdeten und giftstoffgefährdeten Räumen	20 m	ArbStättVO
Arbeitsstätten in brandgefährdeten Räumen	25 m	ArbStättVO
Arbeitsstätten in brandgefährdeten Räumen mit Sprinklerung* oder vergleichbaren Sicherheitsmassnahmen	35 m	ArbStättVO
Beherbergungsstätten	35 m	§ 3 M-BeVO i. V. m. § 35 MBO
Garagen (Mittel- u. Grossgaragen), geschlossene	30 m	§ 13 M-GaVO
Garagen (Mittel- u. Grossgaragen), offene	50 m	§ 13 M-GaVO
Hochhäuser	35 m	Nr. 4.3.2 M-HHR
Industriebauten, mind. 10 m hoch und mit Automatischer Feuerlöschanlage oder automatischen Brandmeldern	70 m	Nr. 5.5.5 M-IndBauR
Krankenhäuser	30 m	§ 12 M-KhBauVO (1976)
Schulen	35 m	M-SchulbauR i. V. m. § 35 MBO
Versammlungsstätten, bis 5,0 m Höhe Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang Stelle Bühne bis zum nächsten Ausgang je 2,5 m zusätzliche Raumhöhe, jedoch bis max. 60 m Länge	30 m 30 m plus 5,0 m	§ 7 MVStättVO § 7 MVStättVO § 7 MVStättVO
Verkaufsstätten Verkaufsraum bis zu einem Ausgang eines sonstigen Raums oder einer Ladenstrasse • über Ladenstrasse mit RWA u. separatem 2. Rettungsweg • mit Sprinkleranlage o. im EG, über notwendigen Flur	25 m 35 m plus 35 m plus 35 m	§ 10 MVkVO § 10 MVkVO § 10 MVkVO § 10 MVkVO
Wohngebäude, Gebäudeklassen 1 - 5	35 m	§ 35 MBO

\*Hier weicht das Gewerberecht vom Baurecht ab, dass eine Sprinkleranlage keinen Einfluss auf die Rettungsweglänge haben kann, da sie die Verrauchung nicht verhindert. Abweichung ist bei grosser Geschosshöhe vertretbar, da hohe Räume Brandrauch speichern u. längere Zeit eine raucharme Schicht ermöglichen.